

# ZH\_OBERGERICHT RT180174 vom 17. Oktober 2018

ZH Obergericht, 2018-10-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT180174](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180174)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT180174 du 17 octobre 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT RT180174 del 17 ottobre 2018

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Urteil vom 19. September 2018 erteilte das Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) dem Gesuchsteller in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 9 (Zahlungsbefehl vom 2. August 2018) – gestützt auf einen Strafbefehl des Statthalteramts des Bezirks Dietikon vom 12. April 2018 für Busse und Kosten – definitive Rechtsöffnung für Fr. 3'900.-- (ohne Zins); die Kostenfolgen wurden zu Lasten der Gesuchsgegnerin geregelt (Urk. 6 = Urk. 11). b) Hiergegen hat die Gesuchsgegnerin am 12. Oktober 2018 Beschwerde erhoben und stellt sinngemäss den Beschwerdeantrag (Urk. 10): Das angefochtene Urteil sei aufzuheben und das Rechtsöffnungsgesuch des Gesuchstellers sei abzuweisen. c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

### E. 2

Das angefochtene Urteil wurde der Gesuchsgegnerin am 1. Oktober 2018 zugestellt (Urk. 7b). Die Frist zur Erhebung der Beschwerde beträgt 10 Tage (Art. 321 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 251 lit. a ZPO). Die Frist lief demzufolge am Donnerstag, 11. Oktober 2018 ab (Art. 142 ZPO). Die am 12. Oktober 2018 zur Post gegebene und am 15. Oktober 2018 beim Obergericht eingegangene Beschwerde ist damit verspätet erhoben worden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Auf die Beschwerde der Gesuchsgegnerin kann demzufolge nicht eingetreten werden.

### E. 3

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 3'900.--. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der unterliegenden Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.